

# **Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Greven (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2023**

Aufgrund

- der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 490) in der jeweils geltenden Fassung;
- des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)** vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. 2022 S. 1061), in der jeweils geltenden Fassung;
- der **Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW)** vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. 2022 S. 136), in der jeweils geltenden Fassung

und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven (Abfallentsorgungssatzung) vom 13.12.2023 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung vom 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhalt**

§ 1 Benutzungsgebühren.....	3
§ 2 Jährliche Abfallentsorgungsgebühr.....	3
§ 3 Sonstige Gebühren .....	4
§ 4 Gebührenpflichtige .....	4
§ 5 Auskunftspflicht / Kontrollen / Schätzungen.....	5
§ 6 Fälligkeit.....	6
§ 7 Billigkeits- und Härtefallregelung .....	6
§ 8 Inkrafttreten.....	6

## § 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Greven betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet auf Basis der jeweils geltenden Abfallentsorgungssatzung der Stadt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben erhebt die Stadt jährliche Abfallentsorgungsgebühren und sonstige Gebühren.
- (3) Bei den Gebühren handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren. Sie ruhen als öffentliche Lasten auf dem Grundstück; im Falle eines Erbbaurechts auf dem Erbbaurecht.

## § 2 Jährliche Abfallentsorgungsgebühr

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter für Rest- und Bioabfall sowie nach dem Abfuhrhythmus.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr je Abfallbehälter beträgt jährlich:

Abfallart	Behältergröße	Abfuhrhythmus	Grundgebühr	Leistungsgebühr
<b>Restabfall</b>	40 l	zweiwöchentlich	76 €	54 €
	60 l	zweiwöchentlich	76 €	81 €
	80 l	zweiwöchentlich	76 €	109 €
	120 l	zweiwöchentlich	76 €	163 €
	240 l	zweiwöchentlich	76 €	326 €
	1.100 l	zweiwöchentlich	228 €	1.494 €
	1.100 l	wöchentlich	228 €	2.988 €

Abfallart	Behältergröße	Abfuhrhythmus	Grundgebühr	Leistungsgebühr
<b>Bioabfall</b>	80 l	zweiwöchentlich	./.	37 €
	120 l	zweiwöchentlich	./.	56 €
	240 l	zweiwöchentlich	./.	112 €

- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zum 01.01. eines Jahres, bei Neuaufstellungen mit dem ersten Tag des Monats, welcher der Aufstellung folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Behälterrücknahme erfolgt ist.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Abfallentsorgungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Erhebungszeitraumes wird je Monat 1/12 der Jahresgebühr fällig.

- (6) Der Anspruch auf Nutzung des Wertstoffhofes besteht nur für Abfälle aus Privathaushalten, die von Grundstücken stammen, für die eine jährliche Abfallentsorgungsgebühr entrichtet wird und sofern die Abfälle nicht von einem mit der Entsorgung beauftragten gewerblichen Dritten (z.B. Entrümpelungsservice) angeliefert werden. Etwaige Ausnahmen regelt die Benutzungsordnung des Wertstoffhofes.

### **§ 3 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für einen von der Stadt für diesen Zweck zugelassenen Restabfallsack beträgt 6,50 €. Sie ist beim Erwerb des Sackes an der Verkaufsstelle zu entrichten.
- (2) Für notwendige Sonderleerungen von Abfallbehältern, die auf das Fehlverhalten des Anschlussnehmers zurückgehen, erhebt die Stadt eine Gebühr in Höhe von pauschal 45,00 € je 2-Radbehälter und 105,00 € je 4-Radbehälter. Die Gebühren für Sonderabfuhr sperriger Abfälle werden nach Aufwand berechnet. Ein Anspruch des Anschlussnehmers auf Durchführung einer Sonderabfuhr besteht nicht.
- (3) Beantragt der Anschlussnehmer den Tausch bzw. die Abholung von Abfallbehältern durch die Stadt, so wird hierfür eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pauschal 20,00 € je 2-Radbehälter und 40,00 € je 4-Rad-Behälter.

Die Gebührenpflicht besteht nicht für die erstmalige Bereitstellung der Abfallbehälter, für den zustandsbedingten Austausch und für die Bereitstellung größerer oder zusätzlicher Behälter, sofern sie durch das festgelegte Mindestbehältervolumen erforderlich werden.

- (4) Sofern ein Behälter beschädigt wurde und ein Ersatz zur Verfügung gestellt werden muss, kann eine Gebühr von pauschal 30,00 € je 2-Radbehälter und 125,00 € je 4-Radbehälter berechnet werden.
- (5) Für die Dienstleistung „Einsammeln/Abholung von Elektroaltgeräten aus Haushalten und Transport zur Übergabestelle“ berechnet die Stadt grundstücksbezogen pauschal ein Entgelt in Höhe von 30,00 € je Anmeldung.
- (6) Die Gebührenpflicht für sonstige Gebühren und die Zahlungspflicht für Entgelte nach den Absätzen 2 - 4 entsteht mit der Erbringung der Leistung.

### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin; bzw. der/die Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist,
  - b) der/die Nießbraucher/-in oder der-/diejenige, der/die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
  - c) die Wohnungseigentümergeinschaft bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes stehen.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Gebührenpflichtige, die dieselbe Leistung schulden, sowie die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft sind Gesamtschuldner.

- (2) Grundstückseigentümer, die nach § 14 der Abfallentsorgungssatzung eine Entsorgungsgemeinschaft bilden, schulden die Gebühr für die gemeinschaftlich genutzten Abfallbehälter jeweils zur Hälfte. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle von Wohnungseigentümergeinschaften ist der Stadt durch die Gemeinschaft ein Zustellungsbevollmächtigter zu benennen. Erfolgt dies nicht, kann ein Zustellungsberechtigter durch die Stadt aus der Mitte der Wohnungseigentümer bestimmt werden.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen jedoch länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für jeden vollen Monat der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.
- (5) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Der neue Grundstückseigentümer hat beim Eigentumswechsel zu dulden, dass die auf dem Grundstück liegenden Pflichten bestehen bleiben und dieses belasten. Die vorgenannten Regelungen gelten gleichermaßen für sonstige Gebührenpflichtige.
- (6) Der Begriff des Grundstücks richtet sich nach § 23 der Abfallentsorgungssatzung.

### **§ 5 Auskunftspflicht / Kontrollen / Schätzungen**

- (1) Eigentums- oder Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt alle zur Feststellung der Gebührenschild erforderlichen Angaben zu machen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle die zur Feststellung der Gebühr notwendigen Angaben zu prüfen.
- (4) Sofern der Stadt die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

## **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Jährliche Abfallentsorgungsgebühren nach § 2 werden durch Heranziehungsbescheid der Stadt Greven festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.
- (2) Sonstige Gebühren und Entgelte nach § 3 werden von der Stadt Greven berechnet. Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig, Entgelte innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung.

## **§ 7 Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abfallgebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Greven über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven vom 19.12.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2022, außer Kraft.

Die Satzung wurde im Amtsblatt 26/2023 am 14.12.2023 veröffentlicht.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Greven (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 13.12.2023

Dietrich Aden  
Bürgermeister

## **Änderungsverfolgung**